

**Auszug aus dem
Kirchlichen Amtsblatt Stück 3, 60. Jahrgang vom 28.02.2017**

Nr. 31 Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)

I. Die Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich des Bistums Essen vom 30.10.1996 (Kirchliches Amtsblatt 1996, S. 123 ff.), zuletzt geändert am 22.08.2011 (Kirchliches Amtsblatt 2011, S. 108), wird wie folgt geändert:

An § 6 wird ein neuer § 6 a folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 6 a Übergangsregelung zur Wahl der Mitarbeitervertretung im Wahlzeitraum 1. März bis 31. Mai 2017 (Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung)

Für den Fall, dass diese Ordnung – mit Wirkung nach dem 31. Mai 2017, jedoch vor dem 1. Juni 2019 – neu gefasst wird und die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die im Wahlzeitraum 1. März bis 31. Mai 2017 gewählt wird, höher wäre, wenn in diesem Wahlzeitraum bereits die neue Fassung dieser Ordnung gegolten hätte, erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung mit Wirkung ab dem Inkrafttreten der neuen Fassung dieser Ordnung insoweit, als hätte in diesem Wahlzeitraum bereits die neue Fassung dieser Ordnung gegolten. In diesem Fall rücken Ersatzmitglieder in entsprechender Anwendung des § 11 Absatz 6 dieser Ordnung oder beim vereinfachten Wahlverfahren in entsprechender Anwendung der §§ 11c Absatz 4, 11 Absatz 6 dieser Ordnung in die Mitarbeitervertretung nach. Soweit keine Ersatzmitglieder vorhanden sind, unterbleibt eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung.“

II. Die vorstehende Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Essen, 02.02.2017

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen